



BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG

# Bericht der BGE mbH über die Durchführung des Standortauswahlverfahrens

IV. Quartal 2020

Stand 31.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>5</b>
1.1 Start des Standortauswahlverfahrens	5
1.2 Veranlassung	5
1.3 Gegenstand und Zielsetzung	5
1.4 Das Standortauswahlverfahren gemäß StandAG	6
<b>2 Phase I des Standortauswahlverfahrens</b>	<b>9</b>
2.1 Übergeordnete Projektrisiken	9
2.2 Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG (Schritt 1, Phase I)	15
2.2.1 Aktueller Projektstand und Übergang in Schritt 2 der Phase I	16
2.3 Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gem. § 14 StandAG	17
2.3.1 Entwicklung des Gesamtprojektes und terminführender Pfad	19
2.3.2 Weitere wesentlichen Aktivitäten im Berichtszeitraum	19
<b>3 Forschung und Entwicklung</b>	<b>20</b>
<b>4 Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>21</b>
4.1 Hinweisplattform zur Endlagersuche	21
4.2 Auftaktveranstaltung Fachkonferenz Teilgebiete	21
4.3 Online-Sprechstunden	21
<b>5 Literaturverzeichnis</b>	<b>22</b>
<b>Anzahl der Blätter dieses Dokumentes</b>	<b>23</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens	8
Abbildung 2:	Schematische Darstellung des Standortauswahlverfahrens und der zwei wesentlichen Meilensteine (MS) in Phase I.	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übergreifende Risiken für die Erreichung des MS „Vorschlag zu Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ und Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K)	10
Tabelle 2:	Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“	15
Tabelle 3:	Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS "Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme"	18

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>AtG</b>	Atomgesetz
<b>BASE</b>	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGE</b>	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
<b>GeoIDG</b>	Geologiedatengesetz
<b>K</b>	Kompensationsmaßnahmen
<b>MS</b>	Meilenstein(e)
<b>NBG</b>	Nationales Begleitgremium
<b>P</b>	Präventionsmaßnahmen
<b>Q</b>	Quartal
<b>S</b>	Satz
<b>STA</b>	Bereich Standortauswahl der BGE mbH
<b>StandAG</b>	Standortauswahlgesetz

## **1 Einführung**

### **1.1 Start des Standortauswahlverfahrens**

Am 21. September 2016 wurde die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) auf Basis des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung aus dem Juli 2016 gegründet.

Die Durchführung des Standortauswahlverfahrens richtet sich nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG). Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle (StandAG 2013) vom 23. Juli 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2553) trat nach Evaluierung durch den Bundestag am 16. Mai 2017 außer Kraft. Zeitgleich trat die Neufassung, das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), überwiegend zum 16. Mai 2017 in Kraft. Letzte Änderungen des Standortauswahlgesetzes erfolgten durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und traten am 27. Juni 2020 in Kraft.

Die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes (AtG) auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) erfolgte gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 AtG am 25. April 2017. Damit ist die BGE Vorhabenträgerin für das Standortauswahlverfahren nach § 3 Abs. 1 StandAG. Am 5. September 2017 erfolgte der offizielle Start des Standortauswahlverfahrens in Berlin. Nach § 14 StandAG ist die Vorhabenträgerin nach der Veröffentlichung ihrer ersten Zwischenergebnisse im Zwischenbericht Teilgebiete zur Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung verpflichtet.

### **1.2 Veranlassung**

Gemäß der zwischen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der BGE erfolgten Abstimmung ist dem BASE ein Quartalsbericht über die Durchführung des Standortauswahlverfahrens vorzulegen. Dieser Bericht bezieht sich auf die Arbeiten im abgeschlossenen Quartal und bildet jeweils den Stand zum letzten Tag im Quartal ab. Der Bericht ist jeweils zum 15. des ersten Monats des folgenden Quartals für das abgeschlossene Quartal vorzulegen.

### **1.3 Gegenstand und Zielsetzung**

Der vorliegende Bericht dient der Berichtsstellung zum Fortschritt des Standortauswahlverfahrens, insbesondere der Phase I. Für den Abschluss der Phase I sind zwei wesentliche Meilensteine (MS) zu erreichen.

- Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle

- Vorschlag zu Standortregionen nebst standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes werden die für die Erreichung dieser MS notwendigen Arbeitsschritte entsprechend erläutert. Eventuelle Risiken und Abhängigkeiten werden im Hinblick auf die terminliche Umsetzung zur Erreichung der MS entsprechend dargelegt. Etwaige terminliche Änderungen werden benannt und begründet.

Erhebungsstand: 31. Dezember 2020.

#### **1.4 Das Standortauswahlverfahren gemäß StandAG**

Das Standortauswahlverfahren ist ein gestuftes Verfahren (vgl. Abbildung 1), das sich in drei Phasen gliedert. Die Ergebnisse jeder Phase und die daraus resultierenden Festlegungen durch den Gesetzgeber bestimmen den konkreten Arbeitsumfang der darauffolgenden Phase.

Die Phase I ist in zwei Schritte unterteilt. In Schritt 1 erfolgt die Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG, welche günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Dies geschieht durch die Anwendung der in den §§ 22 bis 24 StandAG festgelegten geowissenschaftlichen Kriterien und Mindestanforderungen.

Die ermittelten Teilgebiete werden in Form eines Zwischenberichtes durch die BGE veröffentlicht. In diesem Zwischenbericht zu den Teilgebieten werden u. a. alle erarbeiteten Grundlagen für die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen und detaillierte Darlegungen über die Datenabfragen, die Datenlieferungen und die Homogenisierung der Daten für die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen zusammengeführt. Ziel des Zwischenberichtes ist es, die ermittelten Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle darzustellen.

Nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete durch die Vorhabenträgerin übermittelt diese den Bericht an das BASE. Das Bundesamt hat nach Erhalt des Berichtes gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 StandAG die Aufgabe, eine Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen. Die Fachkonferenz Teilgebiete ist das erste Format des auf eine kontinuierliche Beteiligung angelegten Standortauswahlverfahrens und soll eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit noch vor der Auswahl von Standortregionen ermöglichen.

In dem Schritt 2 der Phase I erfolgt die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen aus der Fachkonferenz Teilgebiete. Hierfür werden für jedes Teilgebiet repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 27 StandAG durchgeführt, bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige Standortregionen ermittelt werden. Die Anwendung der pla-

nungswissenschaftlichen Abwägungskriterien dient vorrangig der Einengung von großen, potentiell für ein Endlager geeigneten Gebieten. Sie können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind (§ 25 S. 1 und 2 StandAG). Des Weiteren werden für die Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erarbeitet. Dieser Schritt 2 der Phase I beginnt unmittelbar nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete.

Die BGE fasst den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung, den Ergebnissen aus der Fachkonferenz zu den Teilgebieten und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zusammen und übermittelt diesen an das BASE, das den Vorschlag der BGE prüft. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase II fest.

In Phase II des Standortauswahlverfahrens erfolgt die übertägige Erkundung der gesetzlich festgelegten Standortregionen gemäß § 16 StandAG durch die festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt. Für jede Standortregion werden sozioökonomische Potenzialanalysen durchgeführt. Des Weiteren erfolgt erneut die vergleichende Analyse und Abwägung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. Weiter erarbeitet die BGE standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung und die umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Den Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standortregionen mit Begründung übermittelt die BGE dem BASE. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase III fest.

Mit der Umsetzung der Phase III erfolgt die untertägige Erkundung der zuvor festgelegten Standorte mit einem anschließenden Vergleich. Die BGE führt auf Basis der zuvor durch das BASE festgelegten Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung diese innerhalb durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Standorte durch. Auf Basis dieser Erkundungsergebnisse führt die BGE umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und erstellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bevor eine erneute Anwendung der Kriterien und Anforderungen gemäß §§ 22 bis 24 StandAG erfolgt. Die Anwendung der in der Anlage 12 (zu § 25) StandAG benannten planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgt nach Maßgabe von § 25 StandAG.

Auf Basis dieser Ergebnisse schlägt die BGE dem BASE den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle vor. Das BASE prüft den Vorschlag der BGE einschließlich des zugrundeliegenden Standortvergleiches von mindestens zwei Standorten. Auf Grundlage dieses Prüfergebnisses und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das BASE, welches der Standort mit der bestmöglichen

Sicherheit ist und übermittelt diesen an das BMU (§ 19 StandAG). Anschließend legt die Bundesregierung dem Bundesgesetzgeber den Standortvorschlag als Gesetzentwurf vor. Mit der Festlegung des Standortes durch den Bundesgesetzgeber ist das finale Ziel des Standortauswahlverfahrens erreicht. Mit dem StandAG wird für die Festlegung eines Standortes das Jahr 2031 angestrebt.

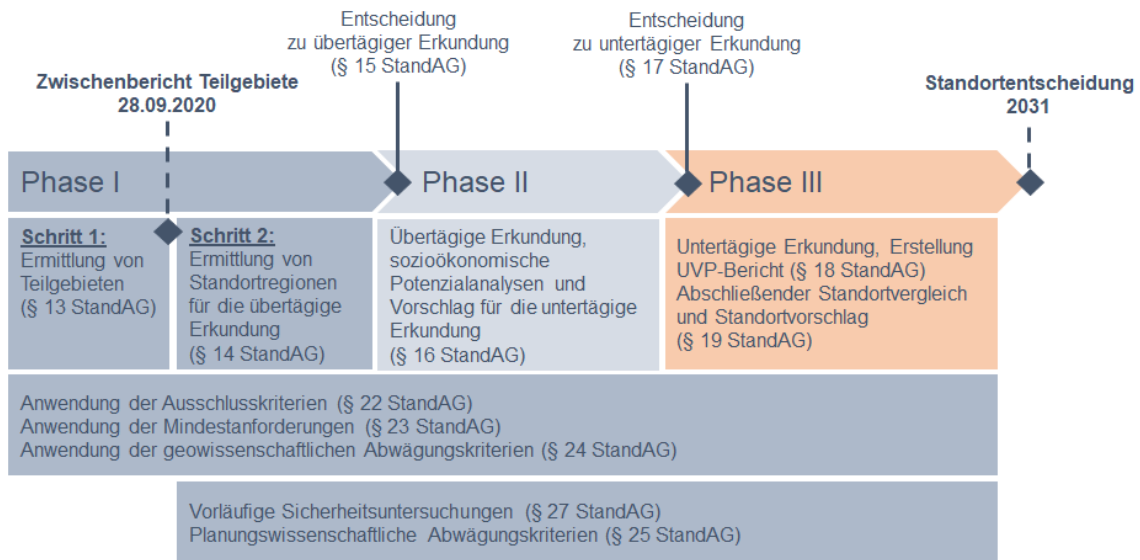


Abbildung 1: Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens



## 2 Phase I des Standortauswahlverfahrens

Für die Quartalsberichte an das BASE wurden die dargestellten MS (vgl. Abbildung 2) für die Phase I des Standortauswahlverfahrens festgelegt. Im Zuge der quartalsweisen Aktualisierung werden die Arbeiten zur Erreichung des MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“ und des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ Gegenstand dieses Berichtes sein.

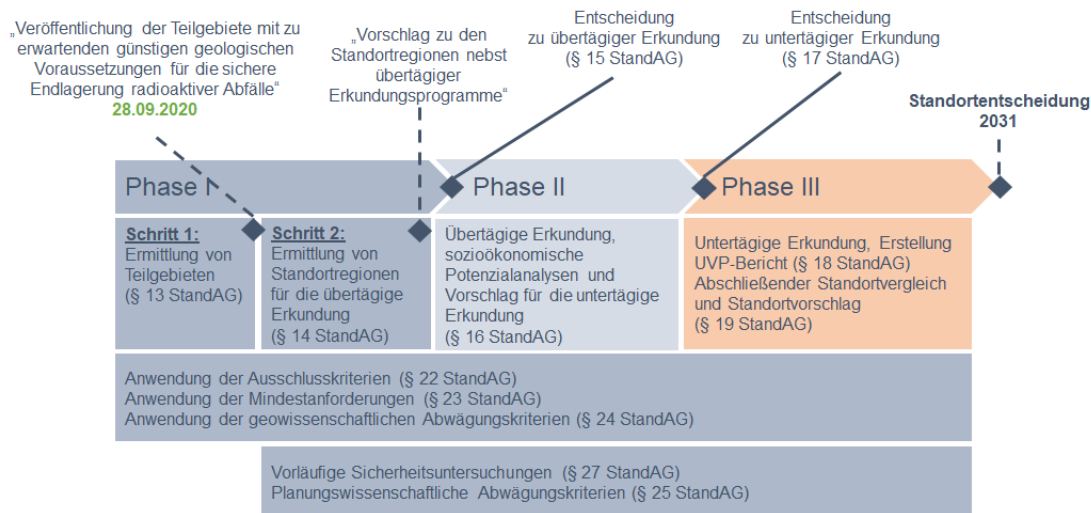


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Standortauswahlverfahrens und der zwei wesentlichen Meilensteine (MS) in Phase I

### 2.1 Übergeordnete Projektrisiken

Zur Erreichung der zwei wesentlichen Meilensteine „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“ und „Vorschlag zu Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ in Phase I des Standortauswahlverfahrens werden in der nachfolgenden Tabelle 1 übergreifende strukturelle und projektspezifische Risiken aufgeführt. Diese Risiken sind mit entsprechenden Präventions- und Kompensationsmaßnahmen hinterlegt und werden kontinuierlich an den aktuellen Stand des Verfahrens angepasst.

Im Zuge der weltweit herrschenden Corona-Pandemie wurde mit dem zweiten Quartalsbericht 2020 das Risiko „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ identifiziert und als übergeordnetes Risiko mit aufgeführt.

**Tabelle 1:** *Übergreifende Risiken für die Erreichung des MS „Vorschlag zu Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ und Erläuterung der Präventions- (P) und Kompensationsmaßnahmen (K)*

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
1	<p><b>Ressourcenaufbau und Vergaben von Leistungen</b></p> <p>Der Veröffentlichungstermin des Zwischenberichtes Teilgebiete am 28. September 2020 wurde gehalten. Aufgrund des fortwährenden terminlichen Drucks im Standortauswahlverfahren bleibt das o. g. Risiko weiterhin bestehen. Mit Blick auf den Schritt 2 der Phase I sind notwendige fachliche Expertisen und der Personalaufbau neu zu überdenken, um die erforderlichen Leistungen zu erreichen. Hierbei sind auch die neu hinzukommenden Aufgaben der BGE für das künftige Endlager für hochradioaktive Abfälle mit zu berücksichtigen. Diese neuen Aufgaben ergeben sich aus dem Schreiben des BMU vom 13. September 2019, womit bestätigt wird, dass die Zuständigkeit der Endlagerbehälterentwicklung aufgrund der Wechselwirkungen mit den zu entwickelnden Sicherheitskonzepten im Rahmen der Standortauswahl bei der BGE liegt. Des Weiteren wurde die Zuständigkeit für das gemäß StandAG standortnahe Eingangslager inkl. Abruflogistik und eine evtl. erforderliche Konditionierungsanlage in den Zuständigkeitsbereich der BGE übertragen und wird zukünftig durch den Bereich Standortauswahl federführend bearbeitet werden.</p> <p>Bis zum Ende des IV. Quartals 2020 konnten unter Berücksichtigung von Fluktuationen insgesamt 63 Mitarbeiter*innen für den Bereich Standortauswahl vertraglich gebunden werden.</p> <p>Erforderliche Vergaben für externe Unterstützungsleistungen zur Kompensation der nicht erreichten Personalstärke konnten erfolgreich abgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung geplanter Vergaben von (Forschungs-) Leistungen wird nicht vollumfänglich erreicht.</p>		X
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>			

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>Kompensationsmaßnahmen z. B. "parallele Besetzungsverfahren" bei der Einstellung von Mitarbeiter*innen für den Bereich Standortauswahl waren bisher erfolgreich und werden weiter forciert.</p> <p>Der Aufbau eines optimierten Personal- sowie Vergabecontrollings zur langfristig vorausschauenden Planung von Besetzungs- und Vergabeverfahren und der frühzeitigen Erkennung von Handlungsbedarfen wurde im IV. Quartal 2020 gestartet.</p> <p>Der Prozess für die Vergabe von Leistungen wird stetig weiter optimiert. Dadurch können neu gestartete Vergabeverfahren vollends von den verbesserten Maßnahmen profitieren. Mit Blick auf den Schritt 2 der Phase I und der neu im Zuständigkeitsbereich der BGE liegenden Aufgaben haben im IV. Quartal 2020 die Planungen begonnen. Für die Umsetzung des Schritt 2 der Phase I und der neu hinzugekommenen Aufgaben ist eine Umorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation des Bereiches Standortauswahl inkl. Neubewertung der Personalplanung notwendig. Diese werden ab dem I. Quartal 2021 umgesetzt werden.</p>		
2	<p><b>Grundsatz der Transparenz im Standortauswahlverfahren gemäß StandAG</b></p> <p>Für die Verfahrenstransparenz ist es erforderlich, den Zusammenhang zwischen den erarbeiteten Ergebnissen der Standortauswahl und den zugrundeliegenden geologischen Daten herzustellen. Das StandAG sieht daher u. a. die Veröffentlichung von entscheidungserheblichen geologischen Daten vor. Während im StandAG die Bereitstellung von geologischen Daten an die Vorhabenträgerin geregelt ist, wurde von einer konkreten Regelung der Veröffentlichungen im StandAG abgesehen.</p> <p>Eine gesetzliche Regelung der Veröffentlichung ist jedoch erforderlich, weil an einem Teil der bereitgestellten geologischen Daten Rechte (z. B. Urheber- oder Eigentumsrechte) gehalten werden. In einigen Fällen sind die Rechteinhaber unbekannt, nicht mehr ermittelbar oder es ist zu prüfen, ob überhaupt Rechte an Daten existieren.</p> <p>Die bereits existierenden Regelungen des Bundes und der Länder zum Zugang zu Umweltinformationen und zur öffentlichen Bereitstellung von geologischen Daten enthalten keine spezifischen Regelungen für die Veröffentlichung privat bzw. kommerziell erhobener Daten. Alternativen zum Geologiedatengesetz (GeolDG) wurden entsprechend bewertet. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Veröffentlichungen ist auch schon von der Endlagerkommission besprochen worden. Die ursprüngliche Planung zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle sah vor, dass ein Geowissenschaftsdaten-gesetz (heute - GeolDG) zeitgleich mit dem StandAG verabschiedet wird.</p>	X	

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>Mit dem Inkrafttreten des GeoIDG am 30. Juni 2020 wird nun geregelt, wie die öffentliche Verfügbarkeit eines Großteils der voraussichtlich entscheidungserheblichen Daten im Zuge der Ermittlung der Teilgebiete realisiert werden kann. Gemäß § 33 Abs. 8 GeoIDG macht die Vorhabenträgerin für die geologischen Daten, die dieser vor dem 30. Juni 2020 bereits zur Verfügung gestellt wurden, jeweils einen Vorschlag zur Datenkategorisierung an die gemäß § 37 GeoIDG zuständige Behörde. Diese reicht die Entscheidung über die Datenkategorisierung und das Prüfungsergebnis nach §§ 31, 32 GeoIDG sowie die spezialgesetzlichen Veröffentlichungsfristen innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Vorschlages durch die Vorhabenträgerin nach. Eine öffentliche Bereitstellung dieser Daten kann abweichend von § 29 Abs. 2 S. 2 GeoIDG nach dem Ablauf von drei Monaten nach dem 30. Juni 2020 erfolgen.</p> <p>Vom Inkrafttreten des GeoIDG am 30. Juni 2020 bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete am 28. September 2020 verblieben allen Beteiligten nur rund 3 Monate zur Umsetzung vorgesehener Prozesse für eine Veröffentlichung von Daten, welche die getroffene Auswahl von entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen im Zwischenbericht nachvollziehbar untermauern. Trotz der unmittelbar erarbeiteten und an die datenliefernden Behörden übermittelten Kategorisierungsvorschläge gemäß § 33 Abs. 8 GeoIDG, mussten große Teile der mit dem Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlichten untersetzenden Unterlagen im Hinblick auf Daten mit Rechten Dritter geschwärzt werden.</p>		
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>			
<p>Im Vorgriff auf die erwartete Neuregelung der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten, wurde die Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete und der entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen gemäß § 13 Abs. 2 S. 4 StandAG vorbereitet. Im Regierungsentwurf war bereits eine Arbeitsteilung hinsichtlich der die Veröffentlichung vorbereitenden Prozesse zwischen den Ländern und der BGE vorgesehen. Bis zum Inkrafttreten des GeoIDG am 30. Juni 2020 wurde verstärkt an der Ausarbeitung entsprechender Prozesse gearbeitet. Im Rahmen dieser Vorbereitung wurden insbesondere Verfahren für die Ausarbeitung von Kategorisierungsvorschlägen (§ 33 Abs. 8 GeoIDG) systematisiert und Probedurchläufe gefahren. Ziel war es, die Vorschläge mit Inkrafttreten des Gesetzes an die Landesbehörden übermitteln zu können. Um die Kategorisierungen dieser Daten möglichst reibungslos durchführen zu können, besteht ein stetiger Kontakt mit den zuständigen Landesbehörden. Die bis zum 8. Juli 2020 übermittelten Kategorisierungsvorschläge an die datenliefernden Behörden konnten für die staatlich geologischen Dienste bis Ende 2020 entsprechend konkretisiert werden. Die Kategorisierungsvorschläge enthalten nun eine Kennzeichnung, welche der von der Behörde gelieferten Daten entscheidungserheblich im Rahmen von § 13 StandAG ist. Die konkretisierten Kategorisierungsvorschläge für weitere Behörden, bspw. die Bergbehörden werden im Januar 2021 an die datenliefernden Behörden übermittelt.</p>			


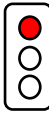
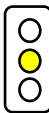

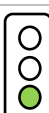
Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>Die als untersetzende Unterlagen zum Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlichten teilgeschwärzten Datenberichte zu den Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien werden im Zuge der eingehenden Bescheide der Bundes- und Landesbehörden entsprechend schrittweise versioniert. Eine erste Versionierung von Datenberichten ist bereits erfolgt.</p> <p>Die nachfolgend ausführlicher dargelegte vorgangsbasierte Dokumentation aller wesentlichen Vorgänge trägt zur Transparenzgewinnung bei und ermöglicht beispielsweise dem Nationalen Begleitgremium (NBG), im Rahmen seines Akteneinsichtsrechts, sich umfassend über den Stand der Arbeiten und der Vorgehensweisen zu informieren.</p>		
	<p><b>Wesentliche Störungen des Verfahrensablaufes im Fall von Verfahrensrücksprüngen</b></p> <p>Fehlende Regelungen im StandAG zum Umgang mit erforderlichen Verfahrensrücksprüngen werden voraussichtlich zu einem erhöhten Aufwand führen. In diesem Zusammenhang müssen auch Möglichkeiten der Kompensation und der gesicherten Ermittlung des Arbeitsstandes für die erneute Aufnahme der Arbeiten an der Standortauswahl überprüft werden. Neben einem absehbaren Zeitverlust werden auch Unsicherheiten über einen zuverlässigen (Teil-) Neustart des Verfahrens zu überwinden sein.</p>	X	
	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b></p> <p>Mit dem Ziel der vorsorglichen Vorbereitung ist ein Instrument in Form möglicher Verfahren zum individuellen Umgang mit Verfahrensrücksprüngen zu entwickeln. Als ein Instrument zum Umgang mit eventuellen Verfahrensrücksprüngen hat der Bereich Standortauswahl seine Dokumentation als vorgangsbasierte und elektronische Aktenführung mit einem ausgewählten Anteil an Dokumenten in Papierform (Rechtssicherheit, künftige Speicherdaten gemäß § 38 StandAG) in Form eines hybriden Aktensystems angelegt. Hier werden alle zum Vorgang gehörenden Dokumente (Beschlussvorlagen, sonstiger entscheidungsrelevanter Schriftverkehr), die zum Ergebnisdokument geführt haben, dokumentiert. Durch diese Vorgehensweise werden die Entwicklungsschritte besser nachvollziehbar. Innerhalb eines Revisionsprozesses können die für einen Verfahrensrücksprung bis dahin gültigen Unterlagen ausgewiesen werden. Darauf aufbauend kann der neue Weg des Standortauswahlverfahrens entwickelt werden. Untermuert wird dieses Verfahren noch durch eine historische Begleitung, durch die zurückliegende Handlungsstränge aufgezeigt und die Historie einzelner Vorgänge nachvollziehbar gemacht werden.</p> <p>Ein weiteres Instrument zur präventiven Behandlung möglicher Verfahrensrücksprünge ist die Umsetzung eines Wissensmanagements und der Aufbau eines schlanken und effizienten Managementsystems im Bereich Standortauswahl, durch das die Grundsätze des Lernens und Selbsthinterfragens kontinuierlich in alle bestehenden Prozesse und Arbeiten mit einfließen. Der Aufbau eines Wissensmanagements im Bereich Standortauswahl findet bereits statt. Die im Bereich gewählten Ansätze eines anteilig agilen Managements bilden die Basis für ein Lernen in Form einer kontinuierlichen Verbesserung.</p>		
3			

Nr.	Risiko	Art der Maßnahme	
		P	K
	<p>Diese Managementansätze werden stetig für die Bedürfnisse der Standortauswahl weiterentwickelt. Mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete bot sich die Möglichkeit im Sinne eines „Lessons Learned“ bestehende Prozesse und Managementansätze auf den Prüfstand zu stellen und mit Blick auf den Schritt 2 der Phase I neu auszurichten. Dazu wurden direkt an die Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete Diskussionen mit der Öffentlichkeit und Fachexperten geführt. Neben der Teilnahme an der Auftaktveranstaltung zu den Fachkonferenzen Teilgebiete im Oktober 2020, hat die BGE über zwei Wochen Onlinesprechstunden angeboten, in denen Fragen speziell zu jedem einzelnen Teilgebiet beantwortet und diskutiert werden konnten. Zudem konnten Fragen und Anmerkungen über eine eigens eingerichtet Hotline und schriftlich an die BGE gestellt werden. Diese wurde gesammelt, beantwortet und zur Reflexion der veröffentlichten Ergebnisse ausgewertet.</p> <p>Ergänzend zur Reflexion nach außen wurden BGE interne „Lessons Learned“ Workshops durchgeführt, in denen auch erste Festlegungen zur methodischen Bearbeitung des Schritt 2 der Phase I erarbeitet wurden.</p> <p>Auch zukünftig ist eine stetige Reflexion der durchgeführten Arbeiten sowohl nach innen, als auch nach außen z. B. durch die Vorstellung und Diskussion der Arbeiten mit der (Fach-)Öffentlichkeit im Zuge von Veranstaltungen und im Rahmen von Online-Konsultationen geplant.</p>		
4	<p><b>Wesentliche Störungen laufender Arbeiten durch die Corona-Pandemie</b></p> <p>Der Umstand der seit Ende des I. Quartals 2020 bundesweit geltenden Verhaltensregeln aufgrund der COVID-19 Pandemie schränkt das Arbeitsleben innerhalb der BGE massiv ein.</p>		X
	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b></p> <p>Die BGE hat sich bereits früh durch die Gründung eines Krisenstabs mit dem Thema Corona-Pandemie beschäftigt und umfassende Präventionsmaßnahmen für die BGE Standorte umgesetzt. Des Weiteren wurde ein umfassender Pandemie-Notfallplan erstellt, welcher neben der praktischen Vorbereitung auch die notwendigen Schritte für den Ereignisfall festlegt. Des Weiteren regelt der Notfallplan die Rückkehr zur Normalität nach der Pandemie.</p> <p>Im Bereich Standortauswahl wurde auch im IV. Quartal 2020 zu überwiegenen Teilen mobil gearbeitet, um die Besetzung der Büroräume auf ein Mindestmaß zu beschränken und dadurch die Abstandsregeln gemäß geltender Verhaltensregeln zu wahren. Neben der BGE setzen auch die Bundes- und Landesbehörden sowie die Dienstleistungsunternehmen der BGE vermehrt auf das mobile Arbeiten. Analog zur BGE werden Dienstreisen ausgesetzt und Vor-Ort-Besprechungen auf ein Mindestmaß reduziert.</p>		

## 2.2 Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG (Schritt 1, Phase I)

Die Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG konnte mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete (BGE 2020g) am 28. September 2020 erfolgreich abgeschlossen werden. In Tabelle 2 werden noch einmal die zur Erreichung des Meilensteins „Veröffentlichung Teilgebiete“ erforderlichen Arbeitsschritte hinsichtlich des Umsetzungsgrades dargestellt.

**Tabelle 2:** *Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS „Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle“*

Meilenstein		Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
<b>Veröffentlichung der Teilgebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle</b>		III. Q 17	III. Q 17	III. Q 20	III. Q 20	 <b>abgeschlossen</b>
Nr.	Arbeitsschritt	Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
1	Anwendung der Ausschlusskriterien gem. § 22 StandAG	III. Q 17	III. Q 17	IV. Q 19	III. Q 20	 <b>abgeschlossen</b>
2	Anwendung der Mindestanforderungen gem. § 23 StandAG	II. Q 18	II. Q 18	II. Q 20	III. Q 20	 <b>abgeschlossen</b>
3	Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG	III. Q 18	III. Q 18	II. Q 20	III. Q 20	 <b>abgeschlossen</b>
4	Erstellung Zwischenbericht Teilgebiete gem. § 13 StandAG	III. Q 19	III. Q 19	III. Q 20	III. Q 20	 <b>abgeschlossen</b>

Grün = keine Verzögerung oder Verzögerung ≤ 2 Monate

Gelb = Verzögerung > 2 Monate,

Rot = Verzögerung > 6 Monate sowie Verzögerung > 2 Monate, wenn Meilenstein auf kritischem Pfad liegt

Status: Nicht begonnen, in Bearbeitung, abgeschlossen

### **2.2.1 Aktueller Projektstand und Übergang in Schritt 2 der Phase I**

Inhaltliche Schwerpunkte der Standortauswahl in 2020 betrafen die Finalisierung der Arbeiten zur Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG, die Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete und dessen untersetzende Unterlagen am 28. September 2020 sowie die Begleitung der Auftaktveranstaltung zur Fachkonferenz Teilgebiete und die Vorbereitung der ersten Fachkonferenz Teilgebiete im Februar 2021. Des Weiteren wurde neben ersten vorbereitenden Arbeiten zur Ermittlung der Standortregionen mit der Erarbeitung einer Ablaufplanung im Sinne einer Grobplanung für den Schritt 2 der Phase I begonnen.

Die Kampagnen zur Digitalisierung analog vorliegender Daten bei den Bundes- und Landesbehörden konnten aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin nur sehr eingeschränkt fortgeführt werden. Mit der erfolgreichen Besetzung der Abteilungsleitung Standortsuche zum 01.10.2020 konnte eine wichtige Position im Bereich Standortauswahl besetzt werden.

Die kurz nach dem Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes – GeolDG bis zum 8. Juli 2020 übermittelten Kategorisierungsvorschläge gemäß § 33 Abs. 8 GeolDG an die datenliefernden Behörden wurden für die staatlich geologischen Dienste bis Ende 2020 entsprechend konkretisiert. Im Zuge der Konkretisierung konnten jene Daten gekennzeichnet werden, welche im Rahmen von § 13 StandAG entscheidungserheblich sind. Die konkretisierten Kategorisierungsvorschläge für weitere Behörden, bspw. die Bergbehörden werden im Januar 2021 an die datenliefernden Behörden übermittelt. Die als untersetzende Unterlagen zum Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlichten teilgeschwärzten Datenberichte zu den Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien werden im Zuge der eingehenden Bescheide der Bundes- und Landesbehörden entsprechend schrittweise versioniert. Eine erste Versionierung von Datenberichten ist bereits erfolgt.

Die BGE ist daran interessiert den projektbegleitenden, fachlichen Austausch mit dem BASE stärker in die Bearbeitung des Gesamtprojektes einzubinden. Eine erste Anfrage mit dem Vorschlag zum regelmäßigen Austausch wurde deshalb im Dezember 2020 an das BASE übersandt.



### **2.3 Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gem. § 14 StandAG**



Die Umsetzung des Schritt 2 der Phase I schließt mit dem MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ ab. In Tabelle 3 werden die zur Erreichung dieses Meilensteins erforderlichen Arbeitsschritte hinsichtlich des Umsetzungsgrades dargestellt. Im 1. Arbeitsschritt wird die erforderliche Ablaufplanung für die Umsetzung des Schritt 2 der Phase I, in Form einer Grobplanung, erarbeitet. Diese umfasst neben der noch relativ grob gefassten Terminplanung für den gesamten Schritt 2 Phase I detaillierte Planungsschritte für die geplanten Arbeiten im Jahr 2021. Darüber hinaus werden erste Risiken definiert und Prozesse optimiert oder neu aufgelegt.

Die Arbeiten zum Erreichen des Meilensteins „Veröffentlichung Zwischenbericht Teilgebiete“ konnten trotz der durch die Corona-Pandemie erschwerten betrieblichen Abläufe und angesichts der späten Inkraftsetzung des Geologiedatengesetzes als eine relevante Rahmenbedingung, termingerecht abgeschlossen werden. Für die Erreichung dieses Meilensteins mussten die vorbereitenden Arbeiten für den Schritt 2 der Phase I bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete (BGE 2020g) größtenteils zurückgestellt werden.

Die Planungen für den Schritt 2 der Phase I waren auch nach Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete nur sehr eingeschränkt bis Anfang November 2020 möglich. Dies begründet sich daraus, dass neben den allgemeinen Informationsveranstaltungen zum Zwischenbericht Teilgebiete eine sehr umfangreiche Information der Öffentlichkeit durch die BGE im Zuge der Auftaktveranstaltung zur Fachkonferenz Teilgebiete stattgefunden hat, welche noch durch die nachgeschalteten Online-Sprechstunden zu jeder der 90 ausgewiesenen Teilgebiete ergänzt wurden. Die zeitliche Einordnung der festgelegten Meilensteine und die Darstellung der identifizierten Risiken für den Schritt 2 der Phase I erfolgt ab dem Quartalsbericht I/2021.

Vor dem Hintergrund der ab dem 01.01.2021 geplanten Umorganisation des Bereiches Standortauswahl wurde die Personalplanung neu bewertet. Aufgrund der neu hinzugekommenen Aufgaben wird der Bereich zukünftig neben zusätzlichen Gruppen auch über eine neue Fachabteilung zur Bearbeitung zur Planung des Eingangslagers inkl. Abruflogistik und eine evtl. erforderliche Konditionierungsanlage verfügen. Dadurch stiegen die geplanten personellen Ressourcen für das Jahr 2020 von 90 Stellen auf 128 Stellen an und darauf folgend für die Jahre bis 2026 stufenweise auf insgesamt 165 Stellen. Eine detaillierte Vorstellung der neuen Aufbauorganisation des Bereiches Standortauswahl erfolgt im Rahmen des Quartalsberichtes I/2021.

**Tabelle 3:** *Aktueller Stand der Arbeitsschritte zur Erreichung des MS "Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme"*

Meilenstein		Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
<b>Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme</b>		IV. Q 20 <sup>1</sup>	IV. Q 20 <sup>1</sup>	offen	offen	 <b>in Bearbeitung</b>
Nr.	Arbeitsschritte	Beginn		Ende		Status
		Plan	Ist	Plan	Ist	
1	Erstellung einer Ablaufplanung für den Schritt 2 der Phase I (Grobplanung)	IV. Q 20	IV. Q 20	I. Q 21	I. Q 21	 <b>in Bearbeitung</b>
2	Durchführung repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen gem. § 27 StandAG	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>
3	Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 24 StandAG	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>
4	Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gem. § 25 StandAG	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>
5	Entwicklung standortbezogener übertägiger Erkundungsprogramme	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>
6	Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen	offen	offen	offen	offen	<b>noch nicht begonnen</b>

<sup>1</sup> Entgegen der Darstellungen in den bisherigen Quartalsberichten wird der Beginn des Schritt 2 der Phase I, im Plan und Ist, auf das IV. Quartal 2020 gesetzt. Die seit 2018 bereits vorbereitend stattgefundenen Arbeiten stellten vorlaufende Tätigkeiten dar.

Die Planung der Arbeiten zur Umsetzung des MS „Vorschlag zu den Standortregionen nebst übertägiger Erkundungsprogramme“ wurde im IV. Quartal 2020 begonnen. Die durchgeführten Arbeiten dienen der Vorbereitung der Phase I Schritt 2. Eine Identifizierung von Risiken erfolgt im Rahmen von Arbeitsschritt 1 „Erstellung einer Ablaufplanung für den Schritt 2 der Phase I (Grobplanung)“.

### **2.3.1 Entwicklung des Gesamtprojektes und terminführender Pfad**

Für die zeitliche Bewertung und Aufwandsabschätzung der Phase I, Schritt 2 und der Phase II waren die Ergebnisse des Zwischenberichts Teilgebiete zwingend erforderlich. Mit der Veröffentlichung des Zwischenbericht Teilgebiete konnten die Planungen für den Schritt 2 der Phase I beginnen. Eine vorläufige Grobplanung für den Schritt 2 der Phase I ist als Meilenstein für Ende Januar 2021 geplant und wird ab dem ersten Quartalsbericht 2021 berichtet werden.

### **2.3.2 Weitere wesentlichen Aktivitäten im Berichtszeitraum**

#### **Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Im Zuge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschlüsse durch die Bundes- und Landesregierung findet der Betrieb innerhalb der BGE im Sonderbetrieb statt. Im Bereich STA werden gemäß den Regelungen der BGE, z. B. die Abstandswahrung, die vom Bereich benutzten Büroräume durch vermehrtes mobiles Arbeiten auf eine verminderte Besetzung reduziert. Mitarbeiter\*innen, die aufgrund Ihrer Aufgabenbereiche mobil arbeiten können, wurden, soweit möglich, mit Notebooks ausgestattet und arbeiten überwiegend im Homeoffice. Damit gewinnt der Bereich STA den nötigen Platz vor Ort, um Arbeiten für die z. B. hohe Rechnerkapazitäten, spezielle Software und performante Datenbankverbindungen notwendig sind, möglichst in einzelbelegten Büros durchführen zu können.

Die bisher für den Bereich STA tätigen externen Dienstleister arbeiten teils mobil und dadurch langsamer an den von der BGE beauftragten Arbeiten. Die im Rahmen der Digitalisierung in den Archiven der Landesbehörden geplanten und im Zuge der Corona Pandemie abgesagten Kampagnen wurden bisweilen noch nicht neu terminiert. Da die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie weiter anhalten und zum Dezember 2020 sogar verstärkt wurden, ist derzeit nicht bewertbar, wann die Arbeiten in den Archiven der Bundes- und Landesbehörden wieder aufgenommen werden können.

### **3            Forschung und Entwicklung**

Um dem hohen Anspruch von Wissenschaft und Technik im Standortauswahlverfahren für die (Langzeit-) Sicherheit eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle zu entsprechen, ist für jedes relevante Themengebiet der wesentliche Forschungsbedarf zu ermitteln. Dies dient dazu, die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Erkenntnisse zur qualitätsgesicherten und zuverlässigen Umsetzung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle gemäß dem StandAG zu ermöglichen.

Aufbauend auf einer ersten Ermittlung der Bedarfe an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Standortauswahl, deren Ergebnisse im März 2019 im Rahmen eines zweitägigen Workshops in Braunschweig vorgestellt und diskutiert wurden, wurde eine „Standortauswahl Forschungsagenda 2020“ erarbeitet und veröffentlicht. Die Erarbeitung des „Forschungsplan Standortauswahl“ läuft bis Anfang 2021 und wird im Rahmen der 2. „Tage der Standortauswahl“ vorgestellt.

Die 2. „Tage der Standortauswahl“ werden mit Unterstützung der BGE federführend von der TU Bergakademie Freiberg vom 11. – 12. Februar 2021 in Freiberg veranstaltet.

## **4 Öffentlichkeitsarbeit**

### **4.1 Hinweisplattform zur Endlagersuche**

Im Nachgang zur Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete wurde durch die BGE eine online zur Verfügung stehende Hinweisplattform zur Endlagersuche initiiert. Hier können, auch anonym, punktgenau für die Endlagersuche relevante Hinweise hinterlegt und somit an die BGE übermittelt werden. Diese werden durch die Fachexperten des Bereiches STA gesichtet und ausgewertet.

### **4.2 Auftaktveranstaltung Fachkonferenz Teilgebiete**

Am 17. und 18. Oktober 2020 hat die BGE auf der Auftaktveranstaltung zur Fachkonferenz Teilgebiete erläutert, welche Ergebnisse sie im Zuge der Auswertung der geologischen Daten ermittelt hat. Dabei hat die BGE auch erläutert, nach welchen Methoden sie vorgegangen ist. Ziel ist es, den Zwischenbericht für alle Interessierten zugänglich zu machen. In drei Vortragsblöcken wurden zu den Themen „Erläuterung der Datengrundlage und der Anwendung der Ausschlusskriterien“, „Erläuterung der Anwendung der Mindestanforderungen“ und „Erläuterung der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien“ referiert.

Zur Durchführung der Fachkonferenz Teilgebiete sind durch das BASE drei Beratungstermine für das Jahr 2021 vorgesehen:

- Erster Beratungstermin 5. – 7. Februar 2021
- Zweiter Beratungstermin 15. – 18. April 2021
- Dritter Beratungstermin 10. – 13. Juni 2021

### **4.3 Online-Sprechstunden**

Zwischen dem 28.10.2020 und dem 6.11.2020 fanden die durch die BGE veranstalteten Onlinesprechstunden statt. Dabei wurden zu jedem der 90 Teilgebiete eine einstündige Onlinesprechstunde durch zwei Fachexperten der BGE abgehalten. Innerhalb dieser Sprechstunde konnten alle Interessierten Fragen zu den jeweiligen Teilgebieten stellen und die Ergebnisse direkt diskutieren. Ergänzt wurden die Sprechstunden durch online geschaltete Teilgebietsseiten, auf denen für jedes Teilgebiet der Steckbrief und erläuternde Videos zur Verfügung stehen.

Die Onlinesprechstunden wurden sehr gut angenommen. Es ergaben sich eine Anzahl von Fragen und Hinweisen, die aktuell noch durch die BGE bearbeitet werden.

## **5 Literaturverzeichnis**

AtG: Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

GeolDG: Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

StandAG 2013: Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), außer Kraft getreten zum 16.05.2017 (BGBl. I S. 1105) und ersetzt durch das Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

**Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH**  
**Eschenstraße 55**  
**31224 Peine**  
**T +49 05171 43-0**  
**[poststelle@bge.de](mailto:poststelle@bge.de)**  
**[www.bge.de](http://www.bge.de)**